

len Koalition durch Aufhebung solcher Vorschriften wie des § 90 der alten Fassung des Strafgesetzbuches novelliert wurde, weil die Kritik in der Öffentlichkeit an dieser politischen Gesinnungsjustiz immer stärker wurde. „Aber um eine genaue identische Wiederholung dieser politischen Gesinnungsjustiz handelt es sich bei der Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichts, die die mangelnde Eignung der Bewerber im Grunde genommen ausschließlich abstellt auf nicht überprüfbare Werturteile der Behörde über die wirkliche oder vermeintliche Gesinnung der Bewerber.“

Dem Bundesverwaltungsgericht wird weiter vorgeworfen, bei der Beurteilung der sog. politischen Treuepflicht den Behörden eine „Beurteilungsermächtigung“ zuzusprechen, „in die einzugreifen den Gerichten verwehrt“ sein soll. Damit werde der Behördenwillkür „bei der Bewertung politischer Gesinnung und politischer, verfas-

sungsrechtlich nicht zu beanstandender Handlungen Tür und Tor geöffnet“.

Besonders deutlich werde die politische und juristische Tendenz des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts in Berufsverbotssachen bei der Entscheidung, weder der Bewerber noch der Rechtsanwalt des Bewerbers hätten einen Anspruch darauf, „daß der Bewerber bei der Anhörung anwaltlich vertreten sei“. Damit setzte sich das Gericht nicht einmal mit den Richtlinien der Bundesregierung vom 17. Januar 1979 auseinander, wonach die Mitwirkung eines Rechtsbeistands auf Antrag des Bewerbers zu gestatten ist, „und das geschieht offenbar nicht aus Gründen, die verwaltungsrechtliche Natur sind, sondern ganz sicher, um politisch gegen jene Pflöcke zu setzen, die für Abbau der Berufsverbotspraxis eintreten“, unterstreicht Helmut Stein in seiner Erklärung.

Rechtsprechung

Strafrecht

Art. 6 Buchst. b und c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut); Art. 8 und 91 der Verfassung; § 1 Abs. b EGStGB/StPO; §§ 91, 93 StGB.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Angehörigen der faschistischen Justiz für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —, Urteil vom 19. Oktober 1981 - 101 a BS 40/81.

Aus der Begründung:

Unmittelbar nach dem Überfall des Hitlerfaschismus auf Polen erfolgte durch den Erlaß Hitlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042), die 1. DVO vom 26. Oktober 1939 und den Änderungserlaß vom 26. Oktober 1939 die widerrechtliche Eingliederung polnischer Gebiete in das Deutsche Reich und die Bildung der sog. Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland. Die faschistischen Verwaltungs- und Exekutivorgane für die okkupierten Gebiete waren Instrumente der menschenfeindlichen Gewaltherrschaft, insbesondere gegen Bürger polnischer Nationalität. Dabei nahmen die Einführung der faschistischen Strafgesetze, der Erlaß spezieller Strafvorschriften und die Bildung der Justizorgane zur Verfolgung, Terrorisierung und physischen Vernichtung großer Teile der Zivilbevölkerung aus politischen und rassistischen Gründen einen wichtigen Platz ein.

Die VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (RGBl. I S. 844), das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269), die VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683), die KriegswirtschaftsVO vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1600), die VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679), die KriegssonderstrafrechtsVO vom 17. August 1938 (RGBl. I/445 und 1362), die VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319), die VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759), die VO über die Einführung von Sondergerichten bei den Landgerichten vom 21. März 1933 und die damit verbundene VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) waren

Grundlage einer erbarmungslosen juristischen Willkür und Gewalt, waren Ausdruck der Mißachtung elementarster Menschenrechte und des Völkerrechts sowie der Haager Landkriegsordnung.

Im Urteil des Militärgerichtshofs III der USA in Nürnberg vom 4. Dezember 1947 (Juristenprozeß) wird betont, „daß die Gesetze, die Hitlererlasse und das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem“ ... „ein von der Regierung organisiertes System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts ...“ darstellten und daß „der Dolch des Mörders ... unter der Robe des Juristen verborgen (war)“.

Die faschistische Justiz einschließlich ihrer Sondergerichtsbarkeit war neben der Gestapo, dem SD und den SS-Einsatzgruppen ein entscheidendes Element des Okkupationsregimes.

Der in kleinbürgerlichen Verhältnissen aufgewachsene Angeklagte legte nach dem juristischen Studium im Oktober 1933 die erste juristische Staatsprüfung und im Mai 1937 die große Staatsprüfung ab. Von 1938 bis Februar 1940 war er bei der Staatsanwaltschaft in den Amtsgerichtsbezirken Meseritz (Miedzyrzec, VR Polen) und Schneidemühl (Pila, VR Polen) tätig. Von Juli bis November 1939 war er Angehöriger der militärischen „Pommerschen Grenzwatch“ und nahm am Überfall auf Polen teil.

Der Angeklagte, der sich durch seine kleinbürgerliche, nationalistische Erziehung mit der faschistischen Ideologie völlig identifizierte, trat 1933 der SA, 1934 dem NSRB (Rechtswahrerbund) und 1936 der NSV (Volkswohlfahrt) bei. Am 1. Mai 1937 wurde er Mitglied der NSDAP; außerdem gehörte er dem Reichskolonialbund und dem Bund deutscher Osten an. In Graudenz (Grudziadz, VR Polen) gehörte er zum Kreisstab der NSDAP, war SA-Truppenführer und Rechtsberater des SA-Sturmführers. Das „Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern“ wurde ihm 1944 verliehen.

1940 bewarb sich der Angeklagte zum Einsatz als Staatsanwalt in den okkupierten polnischen Gebieten, um entsprechend seiner nazistischen Grundhaltung dem faschistischen Staat zu dienen und sich ein schnelleres „Vorwärtskommen“ zu sichern. Im Frühjahr 1940 erfolgte seine Abordnung zum Oberlandesgericht Danzig-Westpreußen und alsbald sein Einsatz beim Oberstaatsanwalt des Landgerichts Graudenz. Bereits am 7. Juni 1940 wurde er durch Erlaß „des Führers und Reichskanzlers“ vom 20. April 1940 zum Staatsanwalt und Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Von Mai bis Oktober 1942 war der Angeklagte zeitweilig zur faschistischen Wehrmacht eingezogen. Er wurde auf sein Ersuchen hin freigestellt und war weiter bis Fe-